

Nr. 1013.

Stettin, den 10. November 1938.

Gemäß § 2 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 hat

li. Nebenbezeichnete Wittwe durch Erklärung am 10. November 1938 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich den weiteren Vornamen Witt

angenommen.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:

Rohrer

Vorstehende Abschrift stimmt mit der vorliegenden beglaubigten Abschrift des Randvermerks aus dem Hauptregister überein.

Stettin, den 21. 1. 1939

Wittwe
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Wittwe am zweizehn ten November tausend acht hundert achtzig und zwei.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Kaufmann Wittwe Dannenberg

der Persönlichkeit nach

er kannt, unverheiratet Religion, geboren den zwei und zwei zehnten August des Jahres tausend acht hundert achtzig und fünf zu Adelbosen Witt wohnhaft zu Stettin, Trammstraße 5,

Sohn de Leutnanten Witt und Wittwe Johann Dannenberg mit dessen Wittwe Marianne geb. Heibron, Witt wohnhaft zu Adelbosen.

2. die Wittwe Moses,

der Persönlichkeit nach

Wittwe kannt, unverheiratet Religion, geboren den zwei und zwei zehnten April des Jahres tausend acht hundert achtzig und zwei zu Frederickthal Witt wohnhaft zu Stettin, Trammstraße 8,

Tochter de Leutnanten Wittwe Maria Moses mit dessen Wittwe Katharina geb. Rothholz, Witt wohnhaft zu Stettin.